



Stand: 24.04.2020

## **Tiertransport & BmTierSSchV**

Flugpaten müssen bei Tiertransport aufgeklärt und registriert werden  
Oberverwaltungsgericht Land Nordrhein-Westfalen, Urteil 11.10.2019  
[Aktenzeichen 20 A 521/17]

Wir leben in Deutschland, wo es für fast alle Bereiche Gesetze oder Verordnungen gibt. Eine Verordnung, die für Tierschutzvereine relevant sein kann, ist die **Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung** (BmTierSSchV), wie aus einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG) hervorgeht.

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Tierschutzverein. Zur Verwirklichung seines Satzungszwecks nimmt er auf Mallorca Hunde in ein von ihm betriebenes Tierheim auf und vermittelt sie gegen eine Schutzgebühr überwiegend nach Deutschland. Hierzulande verfügt er über eine Erlaubnis, jährlich bis zu 150 Hunde in das Inland zu verbringen. Nach einer Nebenbestimmung sollte der Verein die Flugpaten über die mit dem Verbringen der Tiere zusammenhängenden Pflichten aufklären und namentlich erfassen. Dagegen klagte der Verein und argumentierte, er werde beim Verbringen der Hunde nach Deutschland **nicht gewerbsmäßig** im Sinne der BmTierSSchV **tätig**. Das widerspreche dem Charakter seiner gemeinnützigen, ehrenamtlich im Interesse des Tierschutzes erbrachten Tätigkeiten.

Das OVG hielt den Anwendungsbereich der BmTierSSchV dagegen für eröffnet. Für den Begriff der „gewerbsmäßigen Verbringung“ im Sinne der BmTierSSchV bedürfe es bei einer planmäßigen Betätigung **keiner Gewinnerzielungsabsicht**. Daher können laut OVG auch gemeinnützige Vereine, die nur eine „Schutzgebühr“ erheben, hierunter fallen. Erforderlich sei, dass für die Überlassung der Tiere insgesamt ein Entgelt in einer für den Warenverkehr noch ausreichenden Höhe erzielt werde. Das war hier der Fall. Damit hat der Verein seine Tätigkeit anzuzeigen und behördlich registrieren zu lassen.